



Schwimmteichanlage Wittenburg -Auszug aus der Haus- und Badeordnung -

1. Der Badegast soll Freizeitspaß, sportliche Betätigung und Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit unserer Schwimmteichanlage, einschließlich der Ein- und Ausgänge.
2. Mit dem Betreten der Schwimmteichanlage erkennt jede Besucherin und jeder Besucher die Haus- und Badeordnung als verbindlich an.
3. Das Betreten der Schwimmteichanlage sowie die Nutzung des Bades sind nur während der jeweils geltenden Öffnungszeiten der Schwimmteichanlage zulässig.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Das diensthabende Aufsichtspersonal übt stellvertretend für die Stadt Wittenburg als Betreiberin das Hausrecht aus. Den Weisungen des Aufsichtspersonals des Bades ist Folge zu leisten. Besucherinnen und Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Schwimmteiches ausgeschlossen werden.
6. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) Lärmbelästigung durch Tonwiedergabegeräte,
 - b) Rauchen in der gesamten Schwimmteichanlage,
 - c) unsachgemäßes Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Glasflaschen,
 - d) das Grillen auf dem Gelände der Anlage (außer nach vorheriger Genehmigung),
 - e) ins- Wasser-Stoßen von Personen sowie diese unterzutauchen,
 - f) unberechtigte Hilferufe,
 - g) Hineinspringen vom Teichrand (außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen
 - h) Ballspielen am oder im Schwimmerbecken,
 - i) Benutzen von Wurfscheiben und ähnlichen Gebrauchsgegenständen im Becken
 - j) das Besteigen von Findlingen.
7. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
8. Fundsachen sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben.
9. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nur nach Anmeldung beim Aufsichtspersonal in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.
10. Auf Anordnung des Aufsichtspersonals muss das Wasser verlassen werden.
11. Das Fotografieren und Filmen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur mit Einverständnis bzw. Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Jede Zuwiderhandlung wird zur Anzeige gebracht.
12. Auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und kann bei Bedarf beim Aufsichtspersonal eingesehen werden.

Wittenburg, den 01. Juni 2018

Die Bürgermeisterin der Stadt Wittenburg
Dr. Margret Seemann